
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 19, 6. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung eines Vorbescheids	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan 3/II und 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	3
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 17	8
Änderungssatzung zur Betriebssatzung Stadtwerke	11
Haushaltssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe	13
Bekanntmachung der Verbandsversammlung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe	15
Öffentliche Bekanntmachung - Flur-Nr.: 631/0	16

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

Stadt Friedberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Verlängerung eines Vorbescheides

Aktenzeichen: V -2020/021

Bauherr: Treffler Anton

Vorhaben: Sanierung oder Ersatzbau des Wohnhauses in der Goldschmiedegasse 1, Gemarkung Friedberg, und Einbau von Dachgauben Bauernbräustraße 10, Gemarkung Friedberg

Flur-Nrn.: 131/0 und 134/0, Gemarkung Friedberg

Die Stadt Friedberg hat am 01.06.2026 die Verlängerung des Vorbescheides erteilt. Die Geltungsdauer des Vorbescheides wurde bis zum 03.06.2030 verlängert. Der Vorbescheid bleibt inhaltlich unverändert.

HINWEIS: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0821/6002-311.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Haus-anschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Friedberg, den 01.06.2026

Hörbrand
Verwaltungsfachwirtin

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 3/II für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg

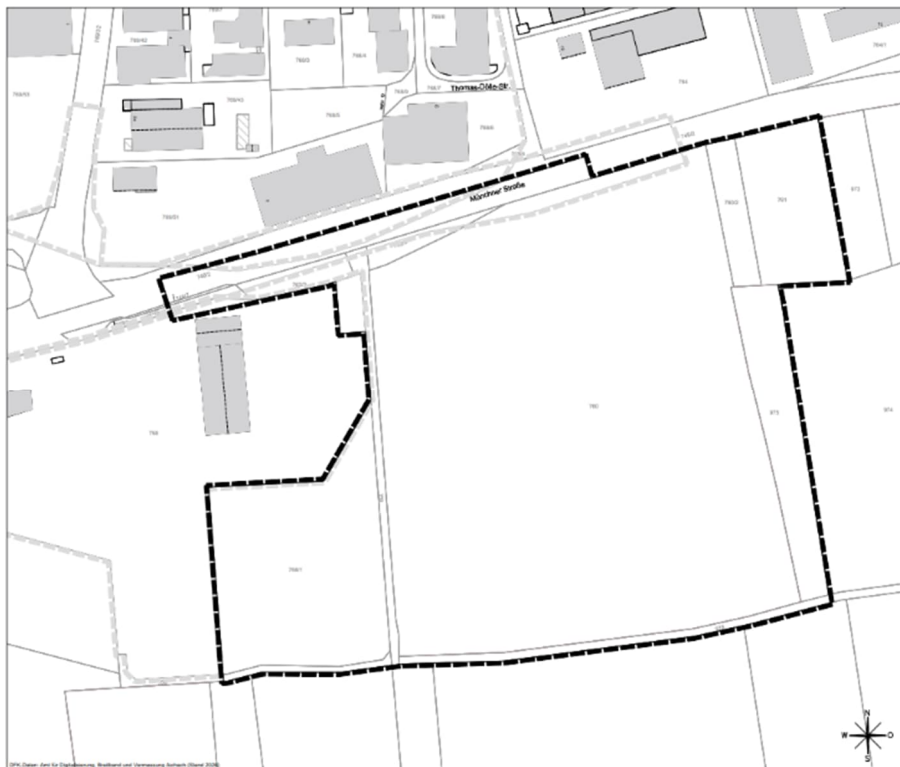
und

37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg

- Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 3/II -
- Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3/II sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -
- Billigung des Entwurfs zur 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie öffentliche Auslegung der 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

1. Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 3/II

Mit Beschluss vom 23.06.2026 hat der Stadtrat eine Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 3/II beschlossen. Die Änderung des Geltungsbereichs wird hiermit bekannt gemacht. Der neue Geltungsbereich wird im Folgenden maßstabslos dargestellt:



Grund der Geltungsbereichsänderung ist die Aufnahme des Flächenumgriffs einer geplanten Linksabbiegespur zur Staatsstraße 2051. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/II wird deshalb nach Norden (Einbezug der Staatsstraße) und nach Westen (Einbezug des Bebauungsplan Nr. 3/I) erweitert und umfasst künftig die Flurnummern 748/7, 758/1, 759, 760, 760/2, 762/2, 762/6, 761, 748/2 (TF), 748/3 (TF), 756 (TF), 758 (TF), Gemarkung Friedberg und die Flurnummern 975, 976 (TF), Gemarkung Rederzhausen.

2. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3/II sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Billigung des Entwurfs zur 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie öffentliche Auslegung der 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/II für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg** mit Planzeichnung, Textliche Festsetzung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der in der Fassung vom 23.06.2026 bzw. 25.06.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für den **Bebauungsplan die formelle Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** durchzuführen. Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3/II umfasst die Flurnummern 748/7, 758/1, 759, 760, 760/2, 762/2, 762/6, 761, 748/2 (TF), 748/3 (TF), 756 (TF), 758 (TF), Gemarkung Friedberg und die Flurnummern 975, 976 (TF), Gemarkung Rederzhausen.

In der Sitzung vom 23.06.2023 hat der Stadtrat den **Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg** mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 23.06.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die formelle Beteiligung **gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** durchzuführen. Der Umgriff des Geltungsbereiches der 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes umfasst die Flurnummern 756 (TF), 758/1, 759, 760, 760/2, 761, 762/2, 762/6 Gemarkung Friedberg und 975, 976 (TF) Gemarkung Rederzhausen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Fläche der ehemaligen Deponie „Lueg ins Land“ sowie die der Sandgrube im Südosten der Stadt Friedberg für Freizeitnutzungen zur Verfügung zu stellen und Bedarfsflächen für den Wertstoffhof sowie Baubetriebshof im Anschluss an den bestehenden städtischen Baubetriebshof bereitzustellen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Fassung vom 23.06.2026, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/II für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg in der Fassung vom 23.06.2026 bzw. 25.06.2026, bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzung, Begründung und Umweltbericht sowie die dazugehörigen Gutachten (schalltechnische Untersuchung des Büros Kottermair GmbH vom 24.04.2026, genehmigter Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.08.2025, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.10.2022) und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07. Juli 2026 bis einschließlich 07. August 2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>,

über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren
und

über das Online-Portal DiPlanBeteiligung <https://by.beteiligung.diplanung.de/>

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. **Die Stellungnahmen sollen bevorzugt über das Online-Portal „DiPlanung“ abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch elektronisch (stadtplanung@friedberg.de), oder auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) übermittelt werden.**

Während der Veröffentlichungsfrist werden, neben der Veröffentlichung im Internet, die Unterlagen auch in Papierform als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für beide Bauleitplanverfahren verfügbar und können in den Anhängen der formellen Auslegung (u.a. Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanbegründung, Umweltbericht, Abwägungsdokumente, Gutachten) eingesehen werden:

Schutzgut Arten- und Biotope (Pflanzen / Tiere):

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen
- Festsetzungen in der Planzeichnung bzw. Textlichen Festsetzung sowie Ausführungen in der Begründung zu Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Grünordnung sowie zur Beleuchtung. Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 3/II wird die externe Ausgleichsfläche auf der gemeindlichen Ökokontofläche, Fl. Nr. 1319/6 Gemarkung Rederzhausen, mit einer Fläche von 1.759 m² zugeordnet.
- Genehmigter Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.08.2025 mit verbindlichen Vorgaben zur schrittweisen Umsetzung der Rekultivierung der ehemaligen Deponiefläche sowie Umgang mit der Lehmabdichtung zum Schutz des Grundwassers
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.10.2022, Büro Stadt Land Fritz: Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gegenüber potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden somit unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- Stellungnahme Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde, vom 11.06.2021 zu Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring), Festsetzungsvorschlag zu Pflege der Grünflächen, Entwicklung und Erhalt von Offenlandflächen, Vermeidungsmaßnahmen.

Schutzgut Boden / Fläche:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen
- Stellungnahme Landratsamt Aichach-Friedberg, Staatliches Abfallrecht / Bodenschutzrecht vom 11.06.2021, mit Vorgaben zur Sicherstellung der Abdichtung der Deponie zum Schutz des Grundwassers, zum Rekultivierungsplan und Hinweise zur rechtlichen Einordnung von Altdeponien
- Genehmigter Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.08.2025 mit verbindlichen Vorgaben zur schrittweisen Umsetzung der Rekultivierung der ehemaligen Deponiefläche sowie Umgang mit der Lehmabdichtung
- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Textlichen Festsetzung bzw. Begründung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, maximale Versiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser mit Darstellung von potentiellen Retentionsflächen sowie zur Beleuchtung

Schutzgut Wasser (Grundwasser/ Niederschlagswasser):

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen
- Genehmigter Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.08.2025 mit Vorgaben zum Umgang mit der Lehmabdichtung (Grundwasserschutz)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 09.06.2021 zu den Themen Wasserversorgung, Löschwasserversorgung, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Grundwasser, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz, Abwasserbeseitigung, häusliches Abwasser, Niederschlagswasser
- Stellungnahme der Stadtwerke Friedberg vom 20.08.2021 zur Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächenwasserbeseitigung
- Stadt Friedberg, Tiefbau, Stellungnahme von 17.06.2021, Hinweise zur Straßenentwässerung

Schutzgut Klima/Luft:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Schutzgut Landschaftsbild:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen
- Genehmigter Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.08.2025 mit verbindlichen Vorgaben zur schrittweisen Umsetzung der Rekultivierung der ehemaligen Deponiefläche sowie Begrünung der Flächen (u.a. Entwicklung eines Nutzungsmosaikes von Gehölzen und Offenlandflächen)

Schutzgut Kultur- & sonstige Sachgüter:

- Siehe Ausführungen im Umweltbericht – Es sind keine vorhanden.

Schutzgut Mensch / Erholung:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen
- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Versickerung von Niederschlagswasser mit Darstellung von potentiellen Retentionsflächen, Festsetzung zur Beleuchtung
- Schalltechnische Untersuchung durch das Büro Kottermair vom 24.04.2026
- Stellungnahme des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz, vom 11.06.2021 zur Schalltechnischen Untersuchung und Vorschlag zu Festsetzungen zur Begrenzung der Lärmemissionen
- Stellungnahme des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat, vom 11.06.2021 zur Sicherstellung Löschwasserversorgung
- Stellungnahme Lechwerke AG (LEW) vom 09.06.2021 mit Hinweis des Verlaufes einer 20-kV-Freileitung innerhalb des Geltungsbereiches und Einhaltung von Schutzvorschriften
- Stellungnahme Landratsamt Aichach-Friedberg, Staatliches Abfallrecht / Bodenschutzrecht vom 11.06.2021, Sicherstellung notwendige Abdichtung der Deponie zum Schutz des Grundwassers, Rekultivierungsplan, Hinweis zu Altdeponien

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Friedberg, den 01.07.2026

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

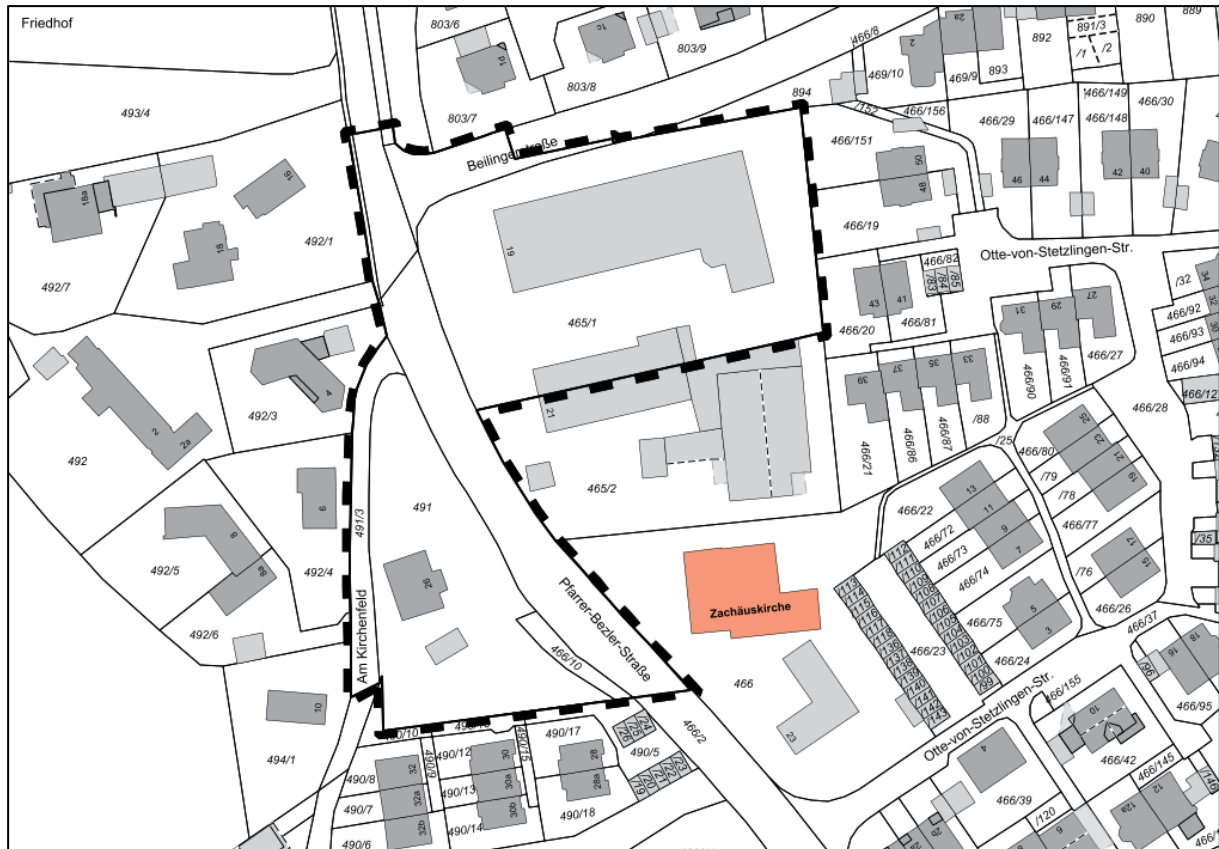
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling

- Billigung des überarbeiteten Entwurfs und verkürzte und beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB -

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling in der Fassung vom 25.06.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das o.g. Bauleitplanverfahren die verkürzte (21 Tage) sowie auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkte erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Flurnummern 3/2 (TF), 465/1, 466/2 (TF), 466/6 (TF), 466/10, 490/10 (TF) und 491, 491/3 (TF), 521/2 (TF) und 800 (TF) der Gemarkung Stätzling.



Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziele des Verfahrens sind:

- Schaffung von Wohnraum und eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe in definierten Teilbereichen
- Schaffung eines zentralen und Identität stiftenden Treffpunktes/Platzbereiches für die Ortsgemeinschaft
- Schaffung von Flächen zur Ansiedlung von kleineren Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs und von Gastronomie, insbesondere in den Erdgeschosszonen entlang des Platzbereiches
- Errichtung von Geschosswohnungsbau
- Definition öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen sowie ausreichende Parkraumbereitstellung, insbesondere in Tiefgaragen
- Entwicklung einer städtebaulich-gestalterisch attraktiven kontextverträglichen Baustruktur

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 in Stätzling in der Fassung vom 25.06.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen, die dazugehörigen Verfahrensunterlagen „3D-Ansichten und Perspektiven vom 17.03.2026“, die schalltechnische Untersuchung des Büros Kottermair GmbH vom 18.03.2026, die saP-Relevanzprüfung durch Dr. Stickroth vom 13.08.2025, das Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des Büros Blasy + Mader GmbH vom 09.09.2025 und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

07. Juli bis einschließlich 27. Juli 2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>,

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeinde**name: *Friedberg* → laufende Bauleitplanverfahren

und

über das **Online-Portal DiPlanBeteiligung** <https://by.beteiligung.diplanung.de/>

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen bevorzugt über das Online-Portal „DiPlanung“ abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch elektronisch (stadtplanung@friedberg.de), oder auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) übermittelt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist werden, neben der Veröffentlichung im Internet, die Unterlagen auch in Papierform als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a und § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung an die aktuelle Planung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die einschlägigen DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 01.07.2026

gez.

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

**Änderungssatzung zur
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg
„Stadtwerke Friedberg“**

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg „Stadtwerke Friedberg“ in der Fassung vom 23.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Die Werkleitung ist zuständig für die Vergabe von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb ihrer Bewirtschaftungsbefugnis (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000,-- € erhöhen oder Nachträge, die einzeln den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.“
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 - 3.1. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 - 3.2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 60.000,-- € übersteigen.
 - 3.3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 15.000,-- € übersteigen.
 - 3.4. Verfügungen über Anlagevermögen (ohne Grundstücke) und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 120.000,00 € überschreitet.
 - 3.5. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen.
 - 3.6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 120.000 € übersteigt.
 - 3.7. Erlass von Forderungen, Entscheidungen nach dem Insolvenzverfahren und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 12.000,-- € beträgt, sowie Stundungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 60.000,-- € beträgt.

- 3.8. Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadtwerke bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 3.9. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten der Besoldungsgruppen A 9 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit 12 TVöD sowie die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 mit 12 TVöD.
- 3.10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- 3.11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.“
3. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.9. erhält folgende neue Fassung:
„Verfügungen über Anlagevermögen (ohne Grundstücke) und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.200.000,00 € überschreitet, Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 120.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.“
4. In § 6 Abs. 1 Ziffer 1.10. wird die Zahl „900.000“ durch die Zahl „1.200.000“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 25.06.2026
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

für den

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER ADELBURGGRUPPE

(Landkreise Aichach-Friedberg, Dachau und Fürstenfeldbruck)
für das

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Die Erträge des Ergebnishaushalts betragen 3.461.980 €, die Aufwendungen 3.193.068 €. Er schließt mit einem Jahresgewinn von 263.912,-- €.

§ 2

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Endbestand an Liquiditätsreserven von 145,-- €.

§ 3

Ein Investitionskredit ist für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 400.000,-- € vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Investitionsumlagen und die Betriebskostenumlagen nach § 23 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Adelburggruppe

Eurasburg, den 22.04.2026

Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

ZvWv Adelsburggruppe, Lantmarstraße 30, 86559 Landmannsdorf

An alle Bürger der Mitgliedsgemeinden
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Adelsburggruppe

Landmannsdorf,

16.06.2026

BEKANNTMACHUNG

Am 24.06.2026, um 19.30 Uhr, findet die öffentliche konstituierende
Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe
statt.

Ort: Gastwirtschaft 1818 im Sportpark Eurasburg
Schulstr. 18
86495 Eurasburg

Tagesordnung:

1. Bildung eines Wahlausschusses
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
4. Bestellung des Verbandsausschusses
5. Bestellung des örtlichen Prüfungsausschusses
6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung und Beschluss über die
Entschädigungssatzung (nicht öffentlich)
7. Sonstiges

Stadt Friedberg
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
einer isolierten Abweichung

Aktenzeichen: I -2026/004
Bauherr: WF Vermögensverwaltung und -verwaltung GmbH
vertreten durch Hr. Alexander Sandmair
Bauort: Ludwigstr. 44, 86316 Friedberg
Vorhaben: Neubau Garage
Flur-Nr.: 631/0

Die Stadt Friedberg hat am 09.06.2026 eine isolierte Abweichung für den Neubau einer Garage erteilt.

HINWEIS: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0821/6002-311.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Haus-anschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Friedberg, 09.06.2026

Raffer
VAnge.